

# direkt

KOMMUNIKATION UNTER DEN THURGAUER GEMEINDEN



**GESELLSCHAFT** Freiwilligenarbeit im Wandel **2**

**POLITIK** Daten für Gemeinden **5**

**BZWW** Weiterbildung öffentliche Verwaltung **7**

**VERWALTUNG** Datenschutz im Tagesgeschäft **8**

**SOZIALES** Digitale Kompetenzen im Alltag **10**

**BAU, WERKE UND UMWELT** Umnutzung von Liegenschaften **12**

**GESELLSCHAFT** Brandschutz in Gemeinden **14**

**IM ÜBRIGEN** Agenda und Unnützes Wissen **16**

# OHNE FREIWILLIGE KEINE GEMEINDE – WARUM JETZT EIN UMDENKEN NÖTIG IST

Freiwilligenarbeit trägt Gemeinden – doch sie verändert sich. Warum Engagement heute neue Strukturen braucht und welche Rolle Gemeinden dabei spielen, zeigt dieser Schwerpunktbericht.

BEAT SCHWARZ, GEMEINDEPRÄSIDENT SIRNACH, CONNY DAVID, GESCHÄFTSLEITERIN BENEVOL THURGAU UND HANU FEHR, VEREINSCOACH

## VEREINE ALS FUNDAMENT DER GEMEINDE

Vereine sind mehr als nur organisierte Freizeit. Sie sind das Rückgrat einer lebendigen Gemeinde – auch in Sirnach. Wo Menschen sich freiwillig engagieren, entsteht nicht nur ein Trainingsplan, ein Konzert oder ein Anlass. Es entsteht Gemeinschaft.

Die Vereine in Sirnach, aber auch in allen anderen Gemeinden, prägen das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben entscheidend. Sie schaffen Begegnungen zwischen Generationen, fördern Talente und bieten insbesondere jungen Menschen Orientierung und Halt. Gerade die Jugendförderung ist dabei weit mehr als ein Schlagwort: Sie ist eine Investition in die Zukunft der Gemeinde. Wer früh Verantwortung übernimmt, im Team arbeitet und sich engagiert, trägt diese Werte ein Leben lang weiter.

Doch so selbstverständlich dieses Engagement oft erscheint, ist es von unschätzbarem Wert. Freiwilligenarbeit ist keine unerschöpfliche Ressource. Sie lebt von Menschen, die bereit sind, Zeit zu schenken, Verantwortung zu tragen und die Gemeinschaft über das eigene Interesse zu stellen. Genau deshalb braucht sie nicht nur Anerkennung, sondern vor allem Unterstützung und verlässliche Rahmenbedingungen.

Hier setzt die neue Richtlinie der Gemeinde Sirnach an. Mit klaren Kriterien für finanzielle Beiträge, der kostenlosen Nutzung gemeindeeigener Infrastruktur und einer zentralen Anlaufstelle für Vereine schafft die Gemeinde konkrete Entlastung. Sie schafft aber vor allem eines: die bestmöglichen Voraussetzungen, damit Vereine ihre wichtige Arbeit überhaupt leisten können.

Denn eines ist klar. Eine Gemeinde kann noch so gute Ideen haben – ohne engagierte Vereine bleiben sie Theorie.

Erst durch das Wirken der Freiwilligen werden Werte wie Zusammenhalt, Integration und Identität im Alltag sichtbar und erlebbar. Vereine sind damit nicht nur ein Teil der Gemeinde. Sie sind ein wesentlicher Motor ihrer Entwicklung.

Doch dieses Engagement steht zunehmend unter Druck.

## FREIWILLIGENARBEIT UNTER DRUCK – GEMEINDEN IN DER VERANTWORTUNG

Freiwilligenarbeit ist im Thurgau fest verankert. Sie prägt das Gemeindeleben und leistet einen wertvollen, unbezahlbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt – von jung bis alt. Sie findet in Vereinen, Institutionen, Nachbarschaften und im persönlichen Umfeld statt – bei Familien, Freunden oder für zuvor unbekannte Menschen. Freiwillige begleiten Menschen, engagieren sich bei Fachstellen, organisieren oder tragen zu Anlässen bei, fördern Integration oder Umweltschutz oder bringen ihre Fähigkeiten punktuell ein. Beispiele reichen von Fahrdiensten über Mahlzeitendienste, Hausaufgabenhilfe bis zu Besuchsdiensten in Heimen, Grossanlässen oder Freizeitangeboten von Sport, Musik oder Kultur – um nur einige zu nennen. Freiwilliges Engagement ist vielfältig – und unverzichtbar.

Gleichzeitig verändern sich die Rahmenbedingungen. Freiwilligenarbeit ist heute weniger selbstverständlich organisiert als früher, mit mehr administrativem Aufwand verbunden und von höheren Erwartungen geprägt – sowohl seitens der Organisationen als auch der Freiwilligen. Wer sich engagiert, sucht vermehrt nach klaren Aufgaben, überschaubaren Einsätzen und flexiblen Möglichkeiten, die zur eigenen Lebenssituation passen.

benevol Thurgau unterstützt seit 30 Jahren Gemeinden, Organisationen, Vereine und Freiwillige dabei, Engagement zu

## «FREIWILLIGENARBEIT IST KEIN SELBSTLÄUFER MEHR – ABER SIE BLEIBT DAS FUNDAMENT LEBENDIGER GEMEINDEN.»



ermöglichen und weiterzuentwickeln. Die Fachstelle berät, vernetzt, schafft Sichtbarkeit und vermittelt konkrete Einsätze im ganzen Kanton.

Für Gemeinden ist dieses Engagement von grosser Bedeutung – gesellschaftlich wie finanziell. Es stärkt den Zusammenhalt, verbindet Menschen und trägt zu einem lebendigen Gemeindewesen bei. Doch was passiert, wenn dieses Engagement nicht mehr funktioniert? Wo Freiwilligenarbeit wegfällt, entstehen Lücken – mit spürbaren Folgen für Angebote, Ressourcen und Kosten sowie das Zusammenleben vor Ort.

Um solche Entwicklungen zu vermeiden, braucht es tragfähige Strukturen. Erwartungen müssen geklärt, Bedürfnisse aufgenommen und Angebote – auch seitens der Gemeinden – laufend angepasst werden. Genau hier können Gemeinden einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie passende und unkomplizierte Rahmenbedingungen schaffen.

Ein zentrales Kursangebot ist die «Vereinsschmiede», die benevol Thurgau gemeinsam mit dem Kanton organisiert. Sie unterstützt Vereine dabei, ihre Strukturen weiterzuentwickeln und Engagement zeitgemäss zu gestalten. Die Kursreihe findet auch 2026 wieder in allen fünf Bezirken statt.

Bereits über die Hälfte der Gemeinden im Kanton Thurgau ist Mitglied bei benevol Thurgau und nutzt die Angebote aktiv. Sie stärken damit ihre lokale Freiwilligenarbeit und tragen zur Weiterentwicklung der Fachstelle bei. Gleichzeitig zeigt sich: Das Potenzial ist noch nicht ausgeschöpft.

Gerade hier bietet das Jahr 2026 eine grosse Chance. Die UNO hat es zum Internationalen Jahr der Freiwilligenarbeit erklärt und rückt damit Engagement weltweit in den Fokus.

Auch im Thurgau bietet sich die Gelegenheit, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln und neue Impulse zu setzen.

Geschäftsleiterin Conny David sagt: «Freiwilligenarbeit verbindet Menschen, schafft Vertrauen und macht Gemeinden lebendig.»

### FREIWILLIGE FEHLEN NICHT – WIR MÜSSEN SIE ANDERS ORGANISIEREN

Vereine klagen über fehlende Freiwillige. Gleichzeitig engagieren sich Menschen heute mehr denn je, nur anders als früher. Genau hier liegt das Problem: Nicht die Menschen haben sich vom Verein entfernt, sondern der Verein hat sich zu wenig mit den Menschen weiterentwickelt.

Viele Vereine suchen nach wie vor Personen für klassische Ämter. Präsident, Kassier, Aktuar, am besten für mehrere Jahre mit klar definierten Pflichten. Doch dieses Modell passt immer weniger zur Lebensrealität von heute. Beruf, Familie und Freizeit lassen sich nicht mehr so einfach in langfristige Verpflichtungen pressen. Wer sich engagiert, möchte flexibel bleiben und selbst entscheiden, wie viel Zeit investiert wird.

Das führt zu einem zentralen Denkfehler: Vereine versuchen, Menschen für bestehende Strukturen zu gewinnen, anstatt ihre Strukturen an heutige Menschen anzupassen. So entstehen Lücken im Vorstand, während gleichzeitig viele bereit wären, sich punktuell einzubringen.

Die gute Nachricht: Engagement ist da. Es muss nur anders organisiert werden.

Moderne Vereine arbeiten vermehrt mit sogenannten Engagement-Paketen. Anstelle eines fixen Amtes übernehmen Mitglieder klar umrissene Aufgaben, zum Beispiel die

Organisation eines Anlasses, die Betreuung der Webseite für eine gewisse Zeit oder die Mithilfe in einem Projekt. Diese Einsätze sind zeitlich begrenzt, konkret und überschaubar.

Auch die Vereinsführung verändert sich. Statt eines klassischen Vorstands mit starren Rollen entstehen kleinere, flexible Leitungsteams, die Aufgaben verteilen und direkt an Mitglieder weitergeben sowie Verantwortung teilen. Nicht die Funktion steht im Zentrum, sondern die Aufgabe.

Was oft im Weg steht, ist weniger das Vereinsrecht als vielmehr die Haltung. «Das haben wir immer so gemacht» ist noch immer einer der häufigsten Sätze in Vereinsversammlungen und gleichzeitig einer der gefährlichsten. Denn er verhindert Entwicklung.

Für Gemeinden ist diese Entwicklung zentral. Vereine leisten einen enormen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben: Sie verbinden Menschen, fördern Integration und übernehmen wichtige Aufgaben im sozialen Gefüge. Doch damit sie diese Rolle weiterhin wahrnehmen können, müssen sie sich verändern dürfen.

In Gesprächen und Veranstaltungen mit Vereinen in verschiedenen Gemeinden zeigt sich immer wieder ein ähnliches Bild: Sobald Raum entsteht, um eingefahrene Strukturen zu hinterfragen, kommt Bewegung in die Organisation. Neue Ideen entstehen, Verantwortung wird breiter verteilt und Engagement wird wieder als etwas Positives erlebt.

Es tut gut, den eigenen Verein einmal aus einer anderen Perspektive zu betrachten und festzustellen, dass Veränderung nicht Verlust bedeutet, sondern neue Möglichkeiten schafft.

Freiwilligenarbeit hat Zukunft. Aber sie braucht Strukturen, die zu den Menschen von heute passen und nicht zu den Gewohnheiten von gestern. ■

**«ENGAGEMENT  
VERÄNDERT SICH.  
GEMEINDEN UND  
VEREINE MÜSSEN SICH  
MITVERÄNDERN.»**





# IHRE GEMEINDE IN ZAHLEN

Das Thurgauer Amt für Daten und Statistik stellt auf [statistik.tg.ch](http://statistik.tg.ch) vielfältige Daten und Informationen zum Kanton Thurgau und seinen Gemeinden bereit.

ULRIKE BALDENWEG, LEITERIN AMT FÜR DATEN UND STATISTIK

Wer in einer Gemeinde arbeitet oder sich in einer Gemeindebehörde engagiert, braucht verlässliche Zahlen. Wie viele Kleinkinder leben bei uns und in den Nachbargemeinden, wie viele Seniorinnen und Senioren? Und wie viele Arbeitsplätze gibt es eigentlich vor Ort?

## STATISTIKPORTAL [STATISTIK.TG.CH](http://STATISTIK.TG.CH)

Auf dem Statistikportal [statistik.tg.ch](http://statistik.tg.ch) bietet das Amt für Daten und Statistik aufbereitete Statistiken und anschauliche Grafiken und Karten zu einer Fülle von Themen. Der Mitarbeiter der Sozialen Dienste, der sich für Sozialhilfekennzahlen interessiert, wird hier ebenso fündig wie die Gemeindepräsidentin, die die Steuerfussentwicklung ihrer Gemeinde mit anderen vergleichen möchte.

## GEMEINDEPORTRÄT – IHRE GEMEINDE IM ÜBERBLICK

Für jede der 80 Politischen Gemeinden steht ein Gemeindeporträt bereit: eine Zusammenstellung von Kennzahlen und Grafiken zu Bevölkerung, Haushalten, Wirtschaft und Arbeit, Bauen und Wohnen, Raum, öffentlichen Finanzen und Politik. Das Porträt eignet sich als Grundlage für Berichte, Präsentationen oder als rasche Orientierungshilfe im Arbeitsalltag.

## WIE VIELE MENSCHEN LEBEN IN WELCHER ORTSCHAFT?

Drei von vier Thurgauer Gemeinden bestehen aus mehr als einer Ortschaft. Die Publikation «Die Ortschaften des Kantons Thurgau und ihre Wohnbevölkerung» zeigt, wie sich die Einwohnerinnen und Einwohner auf die Ortschaften einer Gemeinde verteilen – nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Konfession. Das ist nützlich, wenn Analysen auf einer feineren geografischen Ebene als jener der Politischen Gemeinde gefragt sind.

## WEITERE ANGEBOTE

Wer wissen will, welche Branchen in seiner Gemeinde besonders stark vertreten sind oder wie sich die Beschäftigung in den letzten Jahren entwickelt hat, findet in der inter-

aktiven Branchen-App eine Antwort. Der Thurgauer Themenatlas stellt statistische Daten als interaktive Karten dar, sei es die Einwohnerzahl, der Ausländeranteil, Neugründungen von Unternehmen, der Wohnungsbestand oder zum Finanzausgleich. Auf dem Open Government Data-Portal [data.tg.ch](http://data.tg.ch) stehen maschinenlesbare Datensätze zur freien Nutzung bereit. Die handliche Broschüre «Thurgau in Zahlen» bietet einen kompakten Überblick über den ganzen Kanton und seine Gemeinden. ■

## HIER FINDEN SIE DATEN ZU IHRER GEMEINDE

### Newsletter

Abonnieren und keine neuen Zahlen verpassen (erscheint monatlich)

**Statistikportal [statistik.tg.ch](http://statistik.tg.ch)**



Webartikel, Grafiken und Kennzahlen zu einer Fülle von Themen



### Gemeindeporträts

Wählen Sie hier Ihre Gemeinde aus



### Branchen-App

Die Branchenstruktur Ihrer Gemeinde erforschen



### Open Government Data-Portal [data.tg.ch](http://data.tg.ch)

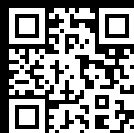
Daten der Kantonalen Verwaltung Thurgau in offener, maschinenlesbarer Form – auch auf Gemeindeebene



# Dein Kompetenzzentrum öffentliche Verwaltung



Details und  
weitere Angebote:  
[weiterkommen.ch/oev](http://weiterkommen.ch/oev)



## Top Kurse und Lehrgänge für die öffentliche Verwaltung

- 1801 Fachperson Steuern – mit Vertiefung Gemeindesteueramt
- 1802 Fachperson Bau- und Planungswesen
- 1803 Fachperson im gesetzlichen Sozialbereich
- 1804 Fachperson Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen
- 1806 Fachperson Einwohnerdienste
- 1810 Verwaltungsökonom/in Thurgau
- 1821 Vertiefungsmodul Gemeindesteueramt Fachperson Steuern
- 1831 Basiskurs «Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren»
- 1834 Einführungskurs Behördenmitglieder sowie Leitende von Sozialämtern
- 1835 News-Kurs – Sozialhilferecht/Sozialversicherungsrecht/KES-Recht
- 1836 Sozialversicherungsrecht Grundkurs
- 1838 Rechnungsrevision – kompetent und transparent
- 1839 Grundzüge des öffentlichen Beschaffungswesens
- 1840 Digital-Pionier Thurgau
- 1841 Umgang mit aggressiver Kundschaft und Gewaltprävention
- 1842 Culture Check – Wissen über Kulturen aufbauen
- 1843 Kommunikation für öffentliche Körperschaften
- 1844 KI in der öffentlichen Verwaltung sinnvoll und sicher nutzen
- 1846 Öffentliches Finanzwesen – Seminar für Behördenmitglieder
- 1847 Gesundheit – Seminar für Behördenmitglieder
- 1848 Soziales – Seminar für Behördenmitglieder
- 1849 Bau- und Planungswesen – Seminar für Behördenmitglieder

# VERWALTUNGSÖKONOM UND VERWALTUNGS- ÖKONOMIN THURGAU

Lehrgangsleiter Michael Stahl erläutert im Interview, welchen Mehrwert die Weiterbildung «Verwaltungsökonom und Verwaltungsökonomin Thurgau» am BZWW bietet – und für wen sich dieser Lehrgang besonders eignet.

BILDUNGSZENTRUM FÜR WIRTSCHAFT, WEITERBILDUNG, WEINFELDEN

**Michael, die Möglichkeit, den Abschluss «Verwaltungsökonom/-in Thurgau» mit der Eidg. Berufsprüfung öffentliche Verwaltung zu kombinieren, hat sich noch wenig herumgesprochen. Worin unterscheiden sich die beiden Varianten?**

Für den Abschluss «Verwaltungsökonom/-in Thurgau» schreiben die Studierenden eine Diplomarbeit und schliessen die Hauptmodule mit einer Prüfung ab. Für die Prüfungszulassung zur «Eidg. dipl. Fachperson öffentliche Verwaltung» müssen definierte Teilaufgaben bzw. -module bestanden werden. Die Eidg. Prüfung umfasst eine Diplomarbeit und ein Fachgespräch. Im Unterricht bemerken die Studierenden keinen Unterschied, da beide Varianten die gleiche Ausbildung sowie dieselben Prüfungen beinhalten.

**Worin liegt der entscheidende Mehrwert, wenn Studierende zusätzlich den eidgenössischen Abschluss anstreben?**

Der eidgenössische Abschluss erleichtert den Wechsel innerhalb von Kantonen, verbessert Aufstiegs- und Lohnchancen und wird von vielen weiterführenden Studiengängen (z. B. CAS) als wichtige Eintrittsvoraussetzung anerkannt.

**Was verändert sich konkret im Berufsalltag nach diesem Lehrgang?**

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden immer komplexer. Die Absolvierenden nehmen ein breites Fachwissen mit, verstehen die Sachverhalte im Arbeitsalltag und können diese entsprechend bearbeiten. Oft entsteht der «Aha-Effekt», wenn sie im Alltag vor einer Herausforderung stehen und wissen, wie damit umzugehen ist.



Michael Stahl, Lehrgangsleiter

**Der Lehrgang verlangt Zeit und Engagement. Was spricht dafür, diese Investition anzugehen?**

Während die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit vereinfacht werden, wird die Arbeit im Hintergrund anspruchsvoller. Darum ist es wichtig, einen möglichst breiten Rucksack mitzubringen. Der Lehrgang bietet dafür ein solides Fundament.

**Für wen eignet sich der Lehrgang besonders?**

Vorwiegend für Personen aus der öffentlichen Verwaltung, die eine Führungsposition innehaben oder künftig wahrnehmen wollen. Ebenso für Exekutivmitglieder sowie Personen aus verwaltungsnahen Bereichen. ■

*Details zum Lehrgang gibt es unter [weiterkommen.ch](https://www.bzww.ch/weiterkommen).*

# DIE BEHÖRDLICHE WEITERGABE VON PERSONENDATEN

Das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Thurgau hält in § 4 Abs. 1 fest, dass «Personendaten nur bearbeitet werden dürfen, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient.» Auf die konkreten Folgen dieser Bestimmung soll hier näher eingegangen werden.

RA FRITZ TANNER, DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTER KANTON THURGAU

## WIE FUNKTIONIERT DER DATENSCHUTZ IN DER VERWALTUNG?

Sobald im Kanton Thurgau Personendaten durch öffentliche Organe bearbeitet werden, ist das Gesetz über den Datenschutz unseres Kantons zu beachten.

In einem ersten Schritt stellt sich deshalb immer die Frage, ob es sich bei den Daten überhaupt um Personendaten handelt. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich um die Daten einer bestimmten oder einer bestimmbar Person handelt. Eine Person wird beispielsweise durch den Dateinamen «felixmuster.jpg» namentlich bestimmt. Zudem lässt sich eine Person durch weitere Angaben bestimmen. Dies geschieht beispielsweise durch die Auswertung grosser Datenbestände (big data). In diesen beiden Fällen ist das Datenschutzgesetz anwendbar. Sollten jedoch wegen der fehlenden Zuordnung

überhaupt keine Personendaten bearbeitet werden, ist das kein Fall mehr für den Datenschutz. In diesem Fall wäre einzig noch zu beachten, ob es sich um vertrauliche Daten handelt. Dies könnte beispielsweise beim Schlüsselplan eines Gefängnisses der Fall sein. Das wäre dann also nicht mehr eine Frage des Datenschutzes, sondern des Amtsgeheimnisses.

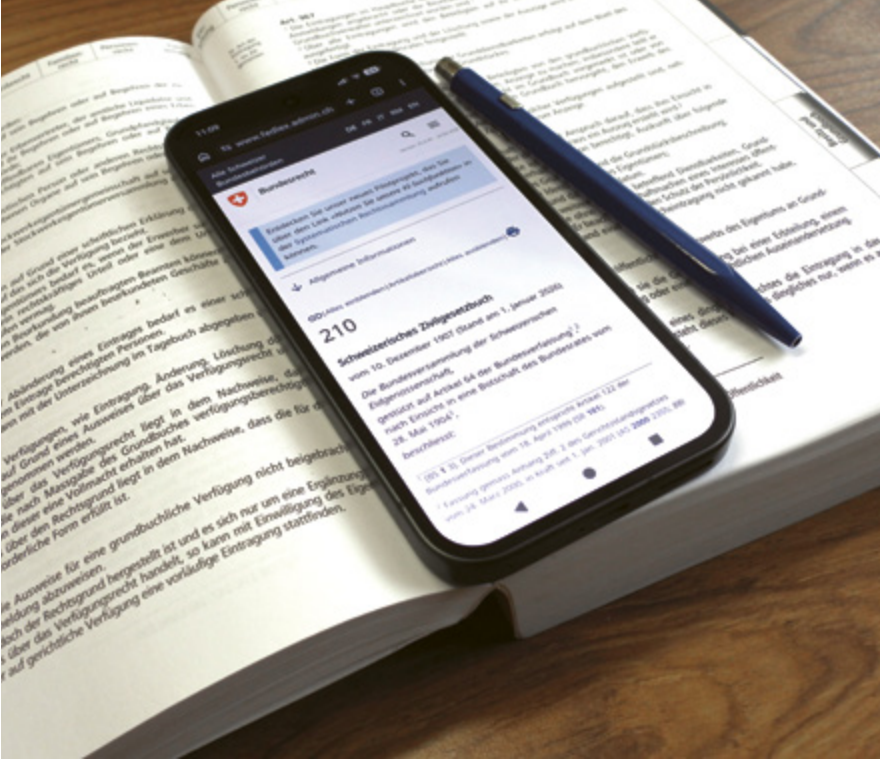
In einem zweiten Schritt müssen sich die öffentlichen Organe stets bewusst sein, dass sie bei ihrer behördlichen Tätigkeit das Legalitätsprinzip beachten müssen. Mit anderen Worten dürfen die Behörden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze handeln. Für die Bearbeitung von Personendaten bedeutet das, dass Personendaten nur dann durch die öffentlichen Organe bearbeitet werden dürfen, wenn dies in einem Gesetz erlaubt ist oder wenn sich eine solche Bearbeitung aus einer gesetzlichen Aufgabe ergibt.

Mit diesen beiden Grundsätzen, d.h. dass es im Datenschutz einerseits um die Bearbeitung von Personendaten geht und dass andererseits diese Bearbeitung den Behörden gesetzlich erlaubt sein muss, lassen sich die meisten Fragen des Datenschutzes bereits beantworten.

## DARF EINE THURGAUER BEHÖRDE EINEN STEUERNACHWEIS AN EINE ANDERE BEHÖRDE HERAUSGEBEN?

Bei den öffentlichen Organen stellt sich oft die Frage, inwieweit Personendaten mit anderen Behörden ausgetauscht werden dürfen. Steuerdaten unterliegen in der ganzen Schweiz dem Steuergeheimnis. Damit solche Daten weitergegeben werden dürfen, muss das empfangende Organ nachweisen, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unbedingt benötigt. Das bedeutet, dass die anfragende Behörde beweisen muss, dass es ihre gesetzlichen Auf-





gaben ohne diese Steuerdaten gar nicht erfüllen kann, d.h. dass die Daten gar nicht anders beschafft werden können. Eine solche «andere Beschaffung» könnte allenfalls darin bestehen, dass ein Gesuchsteller für den Bezug einer staatlichen Leistung seine Steuerdaten selbst beibringen müsste.

Anders wäre es jedoch, wenn die Strafbehörden oder die Migrationsbehörden die Steuerdaten für die eigene Aufgabenerfüllung unbedingt benötigen. Hier dürfen die Daten an die anfragende Behörde herausgegeben werden, wobei den betroffenen Personen vor der Datenweitergabe das rechtliche Gehör gewährt werden sollte. Dies bedeutet nicht, dass diese Personen in die Datenweitergabe einwilligen müssen; sie haben jedoch das Recht, ihre Argumente frühzeitig geltend zu machen und von den Behörden angehört zu werden. Oftmals stellt sich dann die Sache ganz anders dar.

#### DARF EINE THURGAUER BEHÖRDE BEKANNT GEBEN, OB JEMAND SOZIALHILFE BEZIEHT?

Bei der Frage, ob jemand Massnahmen der sozialen Hilfe erhält, sind die Bestimmungen zu den besonders schützenswerten Personendaten zu beachten. An die Bearbeitung solcher Daten werden sehr hohe Anforderungen gestellt. So darf die Bekanntgabe dieser Daten nicht nur in einer Verordnung oder in einem Reglement geregelt sein, sondern muss sich auf ein formelles Gesetz, d.h. auf ein vom Parlament erlassenes Gesetz, abstützen. Wenn es somit um die Frage geht, ob jemand Sozialhilfe bezieht, ist im Einzelfall abzuklären, ob das Gesetz die Weitergabe dieser Daten erlaubt. Dies kann beispielsweise gegenüber den Steuerbehörden der Fall sein, da diese Daten zur steuerlichen Bemessung benötigt werden. Ebenso dürfen die Strafbehörden wissen, wie sich die finanzielle Situation einer bestimmten Person darstellt, damit die Höhe einer mutmasslichen Busse ermittelt werden kann. Auch in Einbürgerungsverfahren kann die Weitergabe der fälligen Sozialhilferückforderungen relevant sein, da die Einbür-

gerungsbehörde diese Personendaten für den eigenen Entscheid benötigt. Zudem kann sich im Kindes- und Erwachsenenschutz die Frage des Sozialhilfebezugs stellen, wobei dann aber meist nicht das ganze Dossier bekannt gegeben werden sollte, sondern im Sinne der Datenminimierung nur der Vermerk «bezieht Sozialhilfe» anzubringen wäre.

#### DÜRFEN DIE KONTAKTDATEN DER GRUNDEIGENTÜMER AN ARCHITEKTEN HERAUSGEGEBEN WERDEN?

Das Schweizer Zivilrecht und die entsprechende kantonale Ausgestaltung erlauben die Bekanntgabe des Namens und der Identifikation eines Grundeigentümers. Dazu muss kein besonderes Interesse glaubhaft gemacht werden. Die entsprechenden Daten sind auf der Webseite des Amtes für Geoinformation grundstücksbezogen abrufbar. Der Name und die Adresse des aktuellen Grundeigentümers dürfen deshalb von allen Behörden bekannt gegeben werden. Dabei ist aber zu beachten, dass nur mitgeteilt werden darf, wem ein Grundstück gehört. Der umgekehrte Fall, d.h. die Abgabe einer Liste aller Grundstücke einer bestimmten Person, ist nicht zulässig. Dazu fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Eine solche Bekanntgabe würde zu stark in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreifen.

#### DÜRFEN AUCH DIE NÄHERBAURECHTE AN ARCHITEKTEN BEKANNT GEGEBEN WERDEN?

Bei einem Architekten handelt es sich nicht um eine Behörde. Es ist zudem nicht die Aufgabe einer Gemeinde, die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten an irgendwelche Dritte bekannt zu geben. Zwar sind solche beschränkten dinglichen Rechte meist nicht vertraulich. Das Gesetz verlangt aber, dass die von den Behörden bearbeiteten Daten richtig sein müssen. Den aktuellen und richtigen Bestand von Dienstbarkeiten und Grundlasten kennt aber nur das Grundbuchamt. Entsprechende Anfragen von Architekten sind deshalb an das Grundbuchamt weiterzuleiten. ■

# DIGITALISIERUNG NÜTZT NUR, WENN MENSCHEN SIE NUTZEN KÖNNEN

Digitale Kompetenzen sind heute zentral, um den Alltag selbstständig zu bewältigen. Wer digitale Anwendungen sicher nutzt, bleibt handlungsfähig, informiert und vernetzt. Genau hier setzt die Lernloft an: dort, wo digitale Kompetenzen konkret gebraucht werden – im echten Leben.

ISABELLE DENZLER, GESCHÄFTSFÜHREIN LERNLOFT UND GEMEINDERÄTIN ESCHLIKON



Lernloft on Tour

## DEN ALLTAG SICHER MEISTERN

Ob Online-Banking, digitale Behördengänge, Ticketkäufe oder Kommunikation: Viele alltägliche Aufgaben setzen grundlegende digitale Fähigkeiten voraus. Gleichzeitig zeigt sich, dass sich ein erheblicher Teil der Bevölkerung im Umgang mit digitalen Anwendungen unsicher fühlt – oft aus Angst, Fehler zu machen oder den Anschluss zu verlieren. Mit einem niederschweligen und praxisnahen Angebot setzt die Lernloft genau hier an.

Genau deshalb ist die Lernloft entstanden. Mit einem niederschweligen und praxisnahen Angebot fördert sie Grund-

kompetenzen im Alltag – von digitalen Fähigkeiten über Lesen, Schreiben und Rechnen bis hin zum Verstehen von Informationen. Im Zentrum steht die direkte Anwendbarkeit: Lernen soll konkret helfen, den Alltag einfacher, sicherer und selbstständiger zu bewältigen.

## SICHERHEIT ENTSTEHT DURCH AUSPROBIEREN

Das Herzstück bilden die wöchentlichen, kostenlosen LernloftTREFFs in Aadorf, Frauenfeld, Kreuzlingen und Romanshorn. Unter fachkundiger Anleitung werden Themen Schritt für Schritt vermittelt und direkt ausprobiert. Möglich wird dieses Angebot durch die Finanzierung im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes von Kanton und Bund.

Ein zentrales Element ist das «begleitete Ausprobieren»: Teilnehmende wenden das Gelernte unmittelbar an, stellen Fragen und sammeln Erfahrungen in einem geschützten Rahmen. Dieses praxisnahe Vorgehen schafft Sicherheit und nachhaltige Lernerfolge.

## STARKE PARTNER. ECHTER NUTZEN.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die Zusammenarbeit mit starken Partnern aus Wirtschaft und Organisationen. Institutionen wie das Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden, die Thurgauer Kantonalbank, Raiffeisen, SBB, Post oder Sunrise bringen ihre Expertise ein. Dadurch entstehen realitätsnahe Inhalte, die Vertrauen schaffen und den Transfer in den Alltag erleichtern.

Die Workshops greifen gezielt Themen aus dem Alltag auf: digitales Bezahlen, Apps wie SBB oder Post, Cloud-Anwendungen, der Umgang mit künstlicher Intelligenz, das Schreiben von Briefen am Computer oder das Ausfüllen der Steuer-

erklärung. Ergänzt werden sie durch offene Formate wie den DigiTREFF für individuelle Anliegen.

#### WIR BRINGEN DAS ANGEBOT IN DIE GEMEINDE

Zunehmend melden sich Gemeinden, die ein solches Angebot direkt vor Ort umsetzen möchten. Mit «Lernloft-TREFF on Tour» wird das Konzept gezielt erweitert: Die Angebote finden direkt in Gemeinden statt, etwa in Gemeindegaststätten oder Bibliotheken. Die Gemeinde stellt den Raum, das Lernloft-Team übernimmt Konzeption und Durchführung. Inhalte werden gemeinsam definiert und auf lokale Bedürfnisse abgestimmt.

Ein zusätzlicher Mehrwert entsteht durch Themen mit direktem Nutzen für Gemeinden – etwa E-Umzug, digitale Behördendienste oder Anwendungen wie die SBB- oder Post-App. Davon profitieren sowohl Einwohnerinnen und Einwohner als auch die Verwaltung: durch mehr Selbstständigkeit, weniger Rückfragen und effizientere Abläufe.



Für Gemeinden entsteht so mit überschaubarem Aufwand ein Angebot mit direkter Wirkung. Besonders für kleinere Gemeinden ohne eigene Infrastruktur bietet «LernloftTREFF on Tour» eine pragmatische Möglichkeit, digitale Grundkompetenzen gezielt zu stärken. ■

Mehr dazu: [www.lernloft.ch/lernloftontour](http://www.lernloft.ch/lernloftontour)

Wir lassen Sie nicht im-Regen stehen....

sei es mit unseren qualifizierten Springer:innen bei einem personellen Ausfall, Personalselektionen oder einer Organisationsanalyse

Unsere Erfahrung ist Ihr Gewinn!

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme

**Steinmann & Partner**  
DIREKTLEISTUNGEN FÜR ANWIRTSCHAFTEN

[info@steinmann-partner.ch](mailto:info@steinmann-partner.ch)    [www.steinmann-partner.ch](http://www.steinmann-partner.ch)    044 946 45 55

## Gemeinsam stark im Personalmanagement

Ein wirksames Personalmanagement ist für Gemeinden unerlässlich, um Fachkräfte zu gewinnen, zu entwickeln und zu binden. Profitieren Sie von einer Partnerschaft mit Federas. Wir übernehmen mit langjährigem Know-how den HR-Support für Sie – von der Konzeptentwicklung, über die Unterstützung von Führungspersonen, die Lohn- und Personaladministration, bis hin zur Leitung von Rekrutierungsprozessen und die Vermittlung von passenden Springer/innen bei Engpässen.

**Federas Beratung AG, [info@federas.ch](mailto:info@federas.ch), [www.federas.ch](http://www.federas.ch)**  
Austrasse 26, 8371 Busswil, Telefon +41 58 330 05 20

**federas**  
für die öffentliche Hand

# UMNUTZUNG VON LIEGENSCHAFTEN – BAUBEWILLIGUNGS- PFLICHTIG ODER NICHT?

Dieser Beitrag ist der Frage gewidmet, wie aus Sicht von thurgauischen Gemeinden und Grundeigentümern vorzugehen ist, wenn eine Nutzungsänderung erfolgen soll, die keine baulichen Massnahmen mit sich bringt: Ist dafür eine Baubewilligung erforderlich? Und was geschieht, wenn eine solche nicht beantragt oder nicht erteilt wird?

\* EMANUEL SORBA, M.A. (HSG), RECHTSANWALT UND ÖFFENTLICHE URKUNDSPERSON

\*\* BERNHARD GERSTL, M.A. (HSG), RECHTSANWALT UND ÖFFENTLICHER NOTAR,  
LEHRBEAUFTRAGTER AN DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN (HSG)

## GRUNDSATZ UND AUSNAHMEN VON DER BAUBEWILLIGUNGSPFLICHT

Gemäss § 98 des thurgauischen Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedürfen grundsätzlich alle ober- oder unterirdischen Bauten und Anlagen einer Bewilligung, aber auch Zweckänderungen bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen. Gemäss § 99 Abs. 2 PBG verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass keine baubewilligungsfreie Baute gemäss Abs. 1 (geringfügige Änderungen an Mauerwerk, Terrain, Anlagen oder Fahrnisbauten, etc.) erstellt wird.

§ 99 Abs. 2 PBG schränkt somit den Ermessensspielraum der Gemeindebehörde ein: Im Zweifelsfall, wenn sie ohne Baugesuchsunterlagen nicht eindeutig beurteilen kann, ob ein Vorhaben bewilligungspflichtig ist oder nicht, ist sie gehalten, ein Baugesuch zu verlangen.<sup>1</sup> Kommt sie aufgrund der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass das Vorhaben (doch) nicht bewilligungspflichtig ist, so kann das Baugesuch als gegenstandslos abgeschlossen und das Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt werden.

## BAUBEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR REINE UMNUTZUNGEN UND RENOVATIONEN

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme dem Baubewilligungsverfahren unterliegt, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage so wichtige räumliche Folgen verbunden sind,

dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Baubewilligungspflicht soll es mithin ermöglichen, ein Bau- oder (Um-)Nutzungsvorhaben vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der Nutzungsordnung und Gesetzgebung zu überprüfen.<sup>2</sup>

Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, unterstehen auch reine Umnutzungen der Baubewilligungspflicht – selbst wenn gar keine baulichen Änderungen erfolgen.<sup>3</sup> Damit soll gewährleistet werden, dass nicht etwa ein ruhiges Wohnhaus «durch die Hintertür» zur hochfrequentierten Touristenunterkunft gemacht wird. Eine ohne bauliche Vorkehren auskommende Zweckänderung unterliegt der Bewilligungspflicht nur dann nicht, wenn erstens auch der neue Verwendungszweck der in der fraglichen Zone zulässigen Nutzung entspricht und zweitens sich die Änderung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt und Planung als geringfügig erweist. Sind die Auswirkungen neu intensiver als die bisherigen, so ist von einer bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung auszugehen. Dies ist insbesondere bei einer deutlichen Zunahme von Immissionen der Fall.<sup>4</sup>

Wenn eine Liegenschaft umgenutzt wird, bietet sich häufig auch die Gelegenheit oder ist es sogar notwendig, Renovationen am Objekt vorzunehmen. Seit dem Unglücksfall von Crans-Montana dürfte bspw. vielerorts eine strengere Handhabung von Brandschutzvorschriften erfolgen, die eine Erwei-



terung von Feuerwiderständen, Brandmeldeanlagen oder Fluchtwegen erfordert. Ist etwa aufgrund der neuen Nutzung eine erhöhte Brandgefahr zu befürchten, so können die Behörden die Nachrüstung von Brandschutzanlagen verlangen, was regelmässig im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens mittels Brandschutznachweis zu belegen ist.<sup>5</sup> Selbst wenn also eine Umnutzung an sich zonenkonform wäre und keine erheblichen Mehrimmissionen mit sich brächte, könnten immer noch etwa Bedenken bezüglich der Betriebs- und Benützungssicherheit der Baute ein Bewilligungsverfahren notwendig machen.

#### WAS GESCHIEHT, WENN TROTZ AUFFORDERUNG KEIN BAUGESUCH EINGEREICHT WIRD?

Erfolgt eine Umnutzung ohne erforderliche Bewilligung, so können die verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen gemäss §§ 114 ff. PBG eintreten: Als Massnahme kommt vor allem ein vorsorgliches, sofort vollstreckbares Benützungsverbot für unbewilligt umgenutzte Bauten infrage.<sup>6</sup> Sodann wäre ein (nachträgliches) Baubewilligungsverfahren durchzuführen bzw. der Bauherrschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung anzusetzen und die Ersatzvornahme anzudrohen (vgl. § 115 Abs. 2 PBG). Ausserdem können Straffolgen angedroht oder ausgesprochen werden (§ 117 Abs. 1 und 2 PBG). Nicht zu unterschätzen sind regelmässig auch Reputationsrisiken für Bauherrschaften, die sich nicht an das geltende Recht halten – insbesondere, wenn es sich um Vorhaben mit grosser Öffentlichkeitswirkung handelt, wie bspw. Asylunterkünfte oder Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Personen mit Unterstützungsbedarf.

#### EMPFEHLUNGEN FÜR GEMEINDEN UND PRIVATE

Wenn die Gemeindebehörde von einem möglicherweise bewilligungspflichtigen Bau- oder Umnutzungsvorhaben erfährt, und ihr nicht bereits ein entsprechendes Baugesuch

vorliegt, wird sie die Bauherrschaft auffordern, ein solches (allenfalls nachträglich) einzureichen. Dieser Beschluss stellt nach hierseitiger Auffassung einen mit Rekurs an das DBU anfechtbaren Entscheid dar.

Für Bauherren und Grundeigentümerinnen ist aber grundsätzlich nicht zu empfehlen, sich die Bewilligungsfreiheit zu «erstreiten», da dies nicht nur regelmässig das Einvernehmen mit der Bauverwaltung beeinträchtigt, sondern zumeist auch eine längere Verfahrensdauer und höhere Kosten(-vorschüsse) zur Folge hätte als das Durchlaufen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens. Sollte am Ende dieses Verfahrens die Baubewilligung verweigert werden, so wäre es immer noch möglich, im Rekursverfahren den Antrag zu stellen, es sei festzustellen, dass das Vorhaben keiner Baubewilligung bedürfe (und falls doch, sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Baubewilligung zu erteilen).

Den Gemeindebehörden ist also anzuraten, im Zweifelsfall – zur Abklärung der Bewilligungspflicht – ein Baugesuch zu verlangen, selbst wenn sich aufgrund der Gesuchsunterlagen nachträglich herausstellen sollte, dass das Vorhaben doch nicht bewilligungspflichtig ist.

Für Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte ist es ratsam, der Aufforderung einer Gemeindebehörde, ein Baugesuch einzureichen, Folge zu leisten. Die Einreichung kann zwar nicht erzwungen werden, die oben genannten verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen lassen dies aber regelmässig sinnvoll erscheinen. Insbesondere Grundeigentümer sollten die Prüfung des Bewilligungserfordernisses standardmässig in ihre Checklisten bei Mieterwechseln aufnehmen und nötigenfalls entsprechende Abklärungen mit den Gemeindebehörden treffen oder eine fachkundige Rechtsberatung einholen. ■

<sup>1</sup> Vgl. auch Verwaltungsgericht St. Gallen, B 2024/197, E. 5

<sup>2</sup> BGE 139 II 134, E. 5.2; BGE 120 Ib 379, E. 3c; BGE 119 Ib 222, E. 3b; BGE 114 Ib 312, E. 2a; vgl. auch TVR 2013 Nr. 21, E. 2.2.

<sup>3</sup> BGer 1C\_127/2008, E. 2.2, m.H. auf BGE 119 Ib 222, E. 3a; BGer 1A.216/2003, E. 2.1.

<sup>4</sup> BGer 1C\_285/2015, E. 3; BGer 1C\_347/2014, E. 3.2; BGE 113 Ib 219, E. 4d; siehe auch ARNOLD MARTI, in: ZBI 116/2015, S. 339, m.H. auf Verwaltungsgericht Basel-Landschaft, VG.2013.00128, E. 3.

<sup>5</sup> Vgl. BGer 1C\_285/2015, E. 6.

<sup>6</sup> DBU, Bauen ohne Baubewilligung, September 2021, S. 5.

# BRANDSCHUTZ IN GEMEINDEN – DAUERBRENNER

Die Gemeinden sind für den vorbeugenden Brandschutz und den Vollzug des Feuerschutzes bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung zuständig. Dies birgt einige Herausforderungen.

REGULA MÜLLER, BRANDSCHUTZ/BEWILLIGUNGSVERFAHREN, BHATEAM INGENIEURE AG, FRAUENFELD

In der Schweiz müssen bei allen Bauprojekten, Nutzungsänderung und Veranstaltung die Brandschutzvorschriften (BSR) eingehalten werden. Abhängig von der Gebäudegeometrie und Nutzung liegt die Prüfung in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Anforderungen an die prüfenden Personen sind gestiegen. Gemeinden ziehen deshalb Brandschutz-Fachpersonen bei. Wir, die bhateam ingenieure ag, verfügen über solche Spezialisten und unterstützen bereits einige Gemeinden.

Ziel ist eine einheitliche Brandschutzbeurteilung. Das ist eine herausfordernde Aufgabe, da die BSR insbesondere bei Bestandsbauten, Interpretationsspielraum aufweisen und jedes Bauvorhaben ein Unikat darstellt. Die jährliche Feuerschutztagung der GVTG ist ein wichtiger Anlass, um das gemeinsame Verständnis zu fördern.

Der grösste Stolperstein besteht in der Kommunikation zwischen der Gemeinde und der feuerschutzbeauftragten Person (FP) und dem Handling aller eingehenden Baugesuche. Der Informationsfluss zwischen den involvierten Stellen muss einwandfrei funktionieren, damit sämtliche Bauvorhaben und Veranstaltungen korrekt geprüft und abgenommen werden können.

Wie aufwendig die Erarbeitung einer Brandschutzbewilligung ausfällt, ist oft von der Qualität und Quantität der abgegebenen Unterlagen abhängig. Je detaillierter geplant und klarer deklariert das eingereichte Projekt ist, umso weniger Umtriebe entstehen. Beispielsweise kann bei der Nutzung von Mehrzweckhallen der administrative Aufwand in der Bewilligungsphase reduziert werden, wenn Belegungspläne erarbeitet und weitere Vorgaben festgelegt und doku-



Nutzung einer Turnhalle als Veranstaltungsort

mentiert sind. Somit muss nur noch die Abnahme durch die FP der Gemeinde vor dem jeweiligen Anlass erfolgen.

Eine Gemeinde kann im Ereignisfall haftbar gemacht werden, wenn sie ihre Aufsichts- oder Kontrollpflichten verletzt, Mängel bei einer Brandschutzkontrolle übersehen oder nicht sanktioniert hat. Deshalb sind der vorbeugende Brandschutz und der Vollzug des Feuerschutzes sehr wichtig. ■



**zurbuchen.**  
objekt. raum. design.

## WIR GESTALTEN IHRE RÄUME:

- Besprechung
- Empfang
- Arbeitsplätze

### Zurbuchen AG Amlikon

Fabrikstrasse 2 | 8514 Amlikon-Bissegg  
[www.zurbuchen.com](http://www.zurbuchen.com)

## TKB Pensionszentrum

### Weil Ihre besten Jahre erst noch kommen.

[tkb-pensionszentrum.ch](http://tkb-pensionszentrum.ch)

FÜR ALLE MIT  
UND OHNE  
TKB-KONTO



 TKB Pensionszentrum

 Thurgauer  
Kantonalbank

## Sorglos arbeiten mit dem Behörden-Workplace aus der Schweiz



Warum sollte sich eine Gemeinde um den Arbeitsplatz der Mitarbeitenden kümmern, statt um ihre eigentlichen Aufgaben? Dank dem MANAGED WORKPLACE M365, der modernen cloudbasierten Arbeitsplattform, können Sie entspannt alles in die Hände der Fachleute legen.

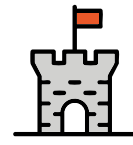
[abraxas.ch/m365](http://abraxas.ch/m365)

  
**abraxas**



SALENSTEIN

ALTE MAUERN,  
GROSSES PANORAMA



## DIE FÜNF SCHLÖSSER VON SALENSTEIN



Die Gemeinde Salenstein liegt idyllisch am Ufer des Untersees und besticht durch ihre landschaftliche Schönheit sowie ihre reiche Geschichte. Besonders hervorzuheben sind die fünf Schlösser auf ihrem Gebiet. Das Schloss Salenstein thront auf einem Sandsteinfelsen und gibt der Gemeinde ihren Namen. Das wohl bekannteste Schloss ist Schloss Arenenberg, auf welchem der Kaiser Napoleon III einen grossen Teil seiner Jugend verbrachte.

Von der Ruine Sandegg, die derzeit sorgfältig saniert wird, zeigt sich ein umwerfender Ausblick über den Untersee. Die Sanierung wird im Oktober 2026 abgeschlossen sein und anschliessend ist die Aussichtsplattform für die Öffentlichkeit zugänglich.

## ANKOMMEN LEICHT GEMACHT

Salenstein ist gut erschlossen: Eine Bahnlinie verbindet die Gemeinde mit der Region, ergänzt durch ein Postauto-Angebot. Zudem sorgen gleich drei Schifffahrtslinien auf dem Untersee für eine attraktive Anbindung über das Wasser und machen den Ort auch touristisch besonders reizvoll.



## AGENDA

2026

JUNI

16.	8. Treffen ehemalige Gemeindevorsitzende	Sommeri	
18.	eBau-Schulung für Gemeinden	Frauenfeld	VTG
23.	Infoanlass zur Gemeinschaftsaktion «Go offline - keine digitalen Medien bis 4 Jahre»	Weinfelden	
25.	Umgang mit aggressiver Kundschaft und Gewaltprävention	Weinfelden	

AUGUST

19.	Informationsveranstaltung Lehrgang Verwaltungsökonom/-in Thurgau	Weinfelden	
27.	Tagung Digitalisierungs- und IT-Verantwortliche	Sirnach	VTG

SEPTEMBER

01.	Grundkurs Sozialversicherungsrecht	Weinfelden	
03.	Kurs - Grundzüge des öffentlichen Beschaffungswesens	Weinfelden	
04.	Lehrgangsstart - Fachperson im gesetzlichen Sozialbereich	Weinfelden	
09.	Herbsttagung Stadt- und Gemeindevorsitzende	Roggwil	VTG
09.	Halbtageskurs Steuerverfahren und Bezug	Aadorf	VTG
11.	Halbtageskurs Steuern, Stundung und Erlass	Aadorf	VTG
14.	Lehrgangsstart - Fachperson Rechnungswesen	Weinfelden	
15.	Umgang mit aggressiver Kundschaft und Gewaltprävention	Weinfelden	
17.	Tagung Bauverwalter/-innen	Arbon	VTG
18.	Tagung Wekhhofleitende	Egnach	VTG

OKTOBER

21.	Lehrgangsstart - Fachperson Steuern mit Vertiefung Gemeindesteuern	Weinfelden	
29.	Culture Check - Wissen über Kulturen aufbauen	Weinfelden	
25.	Umgang mit aggressiver Kundschaft und Gewaltprävention	Weinfelden	

HERAUSGEBER

Verband Thurgauer Gemeinden

REDAKTIONSKOMMISSION

Chandra Kuhn (Vorsitzende);  
Sara Carracedo; Manuela Fritschi;  
Gabi Hinrichs; Ueli Oswald;  
Geraldine Strehler

REDAKTION UND ADRESS-  
VERWALTUNG

Verband Thurgauer Gemeinden,  
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a  
8570 Weinfelden, Tel. +41 71 622 07 91  
info@vtg.ch, www.vtg.ch

GESTALTUNG / DRUCK

Fairdruck AG, Sirnach  
www.fairdruck.ch

AUFLAGE

1800 Ex.

ERSCHEINUNG

viermal jährlich

REDAKTIONSSCHLUSS

«DIREKT» NR. 129

16. Juli 2026

Gerne stellen wir Ihnen weitere  
Exemplare dieser Publikation zu.

 ClimatePartner

